

Satzung für die Friedrich-Spee-Akademie e.V. Wuppertal

§ 1 Name, Sitz, Eintrag, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen **Friedrich-Spee-Akademie e.V. Wuppertal**.

Er hat den Sitz in Wuppertal. Er ist in das Vereinsregister in Wuppertal, Registergericht Wuppertal VR 4398, eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.

Der Verein bezweckt

- die Solidarität der älteren und der jüngeren Generationen,
- Förderung der aktiven Teilnahme der älteren Generation am gesellschaftlichen, insbesondere kulturellen und politischen Leben,
- Förderung von Initiativen und Aktivitäten durch „Hilfe zur Selbsthilfe“
- und Öffentlichkeitsarbeit.

Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral und vertritt seine Interessen gegenüber Kommunal-, Landes-/Bundesgremien und der Europäischen Gemeinschaft.

Zweck des Vereins ist die Durchführung von sozialen, kulturellen und politischen Bildungsangeboten in Form von Vorträgen, Seminaren und sonstigen Weiterbildungsmaßnahmen.

Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, für Menschen nach Beendigung der Berufstätigkeit Bildungsangebote zur Verfügung zu stellen, um diese Gruppe auch weiterhin am gesellschaftlichen Dialog teilhaben zu lassen.

Um dieses Ziel zu erreichen, kann der Verein auch in Kooperation mit anderen steuerbegünstigten Einrichtungen, den staatlichen Weiterbildungseinrichtungen und weiteren Trägern zusammen arbeiten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

Belegbare Aufwendungen, die ausschließlich dem Vereinszweck dienen, können - sofern sie nicht steuerschädlich sind - erstattet werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Erwerb und Beendigung

Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Die Mitgliedschaft wird mit Zustimmung des Vorstands und Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags wirksam.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende des Geschäftsjahrs erklärt werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
- b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer der „Friedrich-Spee-Akademie e.V. Wuppertal“ in den Verein als Ehrenmitglied aufnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung der „Friedrich-Spee-Akademie e.V. Wuppertal“ mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen der „Friedrich-Spee-Akademie e.V. Wuppertal“ zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen der „Friedrich-Spee-Akademie e.V. Wuppertal“ durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 03.03.2013 einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Weiteres regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten (dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und/oder dem Schatzmeister). Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
2.
 - a) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens neun Personen - aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.
Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.
 - b) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
 - c) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, berufen die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied für das vakante Amt. Dieses Mitglied bleibt bis zur turnusmäßigen Neuwahl des Vorstands im Amt. Es können nur zwei Mitglieder des Vorstands auf diese Weise bestellt werden.
 - d) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
3. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Erstellung des Jahresberichts,
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e) Aufnahme neuer Mitglieder,
 - f) Gebührenbefreiungen.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt.
Weiteres regelt die Wahlordnung.
Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen.

6. Die Vorstandssitzungen und die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
7. Die Protokolle der Vorstandssitzungen und die Beschlüsse sind aufzubewahren.
8. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.
9. Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, der Wahlordnung oder der Beitragssatzung ohne Beteiligung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands,
 - Aufgaben des Vereins,
 - Änderung der Satzung,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - Mitgliedsbeiträge nach § 5,
 - Auflösung des Vereins.
2. Mindestens einmal im Kalenderjahr (=Geschäftsjahr), möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich bzw. per Email unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens/ Emails folgenden Tag. Das Einladungsschreiben/Email gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse/Email gerichtet ist.
4. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann per Vollmacht übertragen werden.
5. Für die Jahresrechnung wählt die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Diese prüfen die Buchführung einschließlich Jahresabschluss und tragen das Ergebnis in der Mitgliederversammlung vor.
6. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis zum Ende des Geschäftsjahres vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einen Antrag zur Tagesordnung stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

7. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Es ist eine Ladungsfrist von vier Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet.
9. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
10. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind zehn Jahre aufzubewahren und für die Mitglieder nach vorheriger Anmeldung beim Vorstand zur Einsicht bereitzuhalten.

11. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung.
12. Für Wahlen des Vorstands gilt die Wahlordnung.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an WIN - Wuppertaler in Not e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Sonstiges

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Wahlordnung und eine Beitragsordnung. Die Ordnungen müssen durch den Vorstand beschlossen werden.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

- Sämtliche Personenbezeichnungen gelten sowohl für Frauen wie auch für Männer. -

Beschlossen am 11.03.2018 durch die Mitgliederversammlung.